

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von investiven Maßnahmen des Tierschutzes in Thüringen

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

1.1 Programmziel

Mit der Förderung im Rahmen dieser Richtlinie soll ein Beitrag zum Tierschutz im Hinblick auf eine qualitative und quantitative Unterbringung insbesondere von herrenlosen, gemäß Tierschutzgesetz (TierSchG) eingezogenen oder weggenommenen Tieren sowie unter amtlicher Beobachtung stehenden Tieren und Fundtieren in Thüringen geleistet werden.

1.2 Zuwendungszweck

Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie, der §§ 23 und 44 Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) und den hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften Zuwendungen für

- a) die Errichtung, die Erweiterung, die Einrichtung und die Instandsetzung von Tierheimen, tierheimähnlichen Einrichtungen gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 3 TierSchG sowie weiteren Einrichtungen zur Unterbringung von Tieren gemäß Nummer 1.1 Satz 1, die zur Schaffung und Verbesserung der räumlichen Unterbringung von herrenlosen, eingezogenen oder unter amtlicher Beobachtung stehenden Tieren und Fundtieren oder dem Transport von Tieren im Rahmen des Betriebes einer solchen Einrichtung dienen,
- b) Vorhaben zur Verbesserung der artgerechten Unterbringung von Tieren in tiergärtnerischen Einrichtungen

als Maßnahmen zum Schutz der Tiere im Sinne des Tierschutzgesetzes und der Verfassung des Freistaats Thüringen.

1.3 Zielerreichungskontrolle

Die Fördermaßnahmen werden durch das für den Tierschutz zuständige Ministerium einer Zielerreichungskontrolle (Controlling) gemäß den Verwaltungsvorschriften zu § 23 ThürLHO unterzogen. Dazu soll ein qualitativer und quantitativer Vergleich der Unterbringungssituation vor und nach Durchführung der jeweiligen Fördermaßnahme durchgeführt werden.

Bei der Bewilligung der Anträge wird der örtliche Bedarf zur Unterbringung der genannten Tiere betrachtet. Dazu wird vom Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz (TLV) eine Übersicht über zur Verfügung stehende Unterbringungskapazitäten geführt. Dafür werden folgende Indikatoren erfasst:

- a) Zahl der unterzubringenden Tiere im Vergleich zum Vorjahr,
- b) Veränderung der Anzahl an Tierplätzen in Tierheimen und tierheimähnlichen Einrichtungen, insbesondere Katzen- und Hundepplätze, im Vergleich zum Vorjahr,
- c) Qualität der Ausstattung von Einrichtungen gemäß Nummer 1.2 im Vergleich zum Vorjahr

- 1.4 Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden im Sinne von Nummer 1.2 Neu-, Erweiterungs-, Um- und Ausbauten sowie deren Wiederherstellung, außerdem Maßnahmen zur Verbesserung der hygienischen Situation sowie notwendiger Geräte, Einrichtungen und Anlagen, welche der Verbesserung der Unterbringung der unter Nummer 1.1 genannten Tiere sowie Tieren in tiergärtnerischen Einrichtungen dienen, soweit deren Anschaffungswert (einschließlich Umsatzsteuer) 5 000 Euro übersteigt. Gefördert wird zudem der Erwerb von geeigneten Fahrzeugen zum Transport der unter Nummer 1.1 genannten Tiere. Nummer 13.3 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 ThürLHO findet insoweit keine Anwendung.

3. Zuwendungsempfänger

Die Zuwendungen für die genannten Zwecke werden an gemeinnützige Träger der in Nummer 1.2 genannten Einrichtungen oder an Gemeinden und Landkreise, die Träger dieser Einrichtungen sind, gewährt.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Die zu fördernde Maßnahme muss im öffentlichen Interesse liegen und dem jeweiligen Bedarf entsprechen. Bei tiergärtnerischen Einrichtungen sollen diese einen hohen Bildungs- und Freizeitwert besitzen.

- 4.2 Ausgeschlossen von der Förderung sind Einrichtungen, die Tiere aus dem Ausland zum Zwecke der entgeltlichen Abgabe an Dritte verbringen oder einführen.

- 4.3 Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger ist

- a) Eigentümerin oder Eigentümer,
- b) erbbauberechtigte Person des Grundstücks,
- c) Inhaberin oder Inhaber eines grundbuchrechtlich gesicherten Nutzungsrechtes, oder
- d) Vertragspartnerin oder Vertragspartner eines gültigen, ungekündigten Pacht-, Miet- oder Nutzungsvertrages, dessen Vertragslaufzeit mindestens die längste im Zuwendungsbescheid beauftragte Zweckbindungsfrist umfasst und im jeweils geförderten Fall die Anwendbarkeit des § 95 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) zu bejahen ist.

Falls sich das Grundstück im Eigentum einer Gebietskörperschaft befindet und es sich um ein Vorhaben handelt, bei dem die Zuwendung des Landes den Betrag von 25 000 Euro nicht übersteigt, genügt die Berechtigung aus einem mindestens weitere 15 Jahre gültigen Pacht-, Miet- oder Nutzungsvertrag neben der Anwendbarkeit des § 95 BGB.

- 4.4 Mittel Dritter, insbesondere der Gemeinden, sind vorrangig in Anspruch zu nehmen. Eine Zuwendung nach dieser Richtlinie ist ausgeschlossen, soweit die Antragstellerin oder der Antragstellender für denselben Zweck Zahlungen aus anderen Mitteln des Freistaats

Thüringen, eines anderen Bundeslandes, des Bundes, der Europäischen Union oder anderer Staaten erhält.

- 4.5 Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger muss, sofern sie oder er bereits früher Zuwendungen für Maßnahmen des Tierschutzes erhalten hat, den Zuwendungsbedingungen nachgekommen sein. Hierzu zählt insbesondere der fristgerechte Nachweis der Verwendung.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart, Finanzierungsart

Die Förderung wird als Projektförderung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt. Finanzierungsart ist die Anteilsfinanzierung. In Ausnahmefällen ist die Ausreichung als Vollfinanzierung möglich (nach Maßgabe von Nummer 2.3 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 ThürLHO).

5.2 Form der Zuwendung

Die Zuwendung des Landes beträgt im Falle einer Anteilsfinanzierung bis zu 70 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben. Dabei können unentgeltliche Arbeitsleistungen der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers (unbare Eigenleistungen) sowie projektbezogene Sachspenden als Eigenanteil an der Finanzierung anerkannt werden. Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger haben sich hierfür schriftlich zu verpflichten, die Eigenleistungen zu erbringen und die tatsächlich erbrachten Arbeitsleistungen mit Stundenangaben mittels entsprechender Dokumentation nachzuweisen. Nachgewiesene unbare Eigenleistungen können in Höhe von bis zu 70 v. H. des Betrages, der sich bei Vergabe der Leistungen an ein Unternehmen (Kostenvoranschlag ohne Berechnung der Umsatzsteuer) ergeben würde, berücksichtigt werden. Für die förderfähigen Ausgaben von Neu-, Erweiterungs-, Um- und Ausbauten ist auf die Kostengruppen (KG) nach DIN 276 abzustellen. Freiberufliche Leistungen sind der Kostengruppe 700 (Baunebenkosten) zuzuordnen.

5.3 Bemessungsgrundlage

5.3.1 Zuwendungsfähige Ausgaben sind entsprechend der DIN 276:

- a) Vorbereitende Maßnahmen (KG 200)
- b) Bauwerk-Baukonstruktionen (KG 300)
- c) Bauwerk-technische Anlagen (KG 400),
- d) Außenanlagen und Freiflächen (KG 500)
- e) Ausstattung und Kunstwerke (KG 600)
- f) Baunebenkosten (KG 700)
- g) Transportfahrzeuge.

5.3.2 Nicht zuwendungsfähig sind:

- a) Aufwendungen für Räume, die der sonstigen Arbeit der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers dienen (zum Beispiel Tagungsräume, Vereinsbüro, Empfangs- oder Verwaltungsräume, Aufenthalts-, Umkleide- oder Sanitäräume für Beschäftigte),
- b) Personal- und Verwaltungsausgaben,

- c) Ausgaben für die laufende Unterhaltung der Einrichtung,
- d) Aufwendungen, zu deren Übernahme Dritte verpflichtet sind oder die Dritte übernommen haben,
- e) öffentliche Abgaben und Gebühren,
- f) Kosten, die im Zusammenhang mit dem Erwerb eines Grundstückes entstehen (KG 100) und
- g) die Kosten der Beschaffung und Verzinsung der Finanzierungsmittel (KG 800).

Der Wert des Baugrundstücks kann nicht als Eigenanteil an der Finanzierung anerkannt werden.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Vermögensgegenstände, die ganz oder teilweise mit der Zuwendung erworben oder hergestellt werden, unterliegen der Zweckbindung, sofern die Zuwendung nach dieser Richtlinie den Betrag von 25 000 Euro überschreitet. Die Bindungsfrist für Investitionen nach Nummer 2 dieser Richtlinie bemisst sich nach der steuerlichen Absetzung für Abnutzung (AfA). Dabei ist von einer Zweckbindung

- a) bei unbeweglichen Vermögensgegenständen sowie bei beweglichen Gegenständen, deren Anschaffungswert bei Neubaumaßnahmen 50 000 Euro brutto übersteigt, von 20 Jahren,
- b) bei unbeweglichen Vermögensgegenständen, deren Anschaffungswert 50 000 Euro brutto nicht übersteigt, von 15 Jahren,
- c) bei beweglichen Einrichtungsgegenständen sowie Geräten und Anlagen von 10 Jahren und
- d) bei Fahrzeugen zum Transport von Tieren von 6 Jahren

auszugehen.

Die Festlegungen für den Einzelfall werden im Zuwendungsbescheid geregelt. Die Zweckbindungsfrist beginnt mit der Abnahme des Bauvorhabens bzw. mit dem Zeitpunkt der Anschaffung.

Werden die erworbenen oder hergestellten Vermögensgegenstände nicht mehr zweckentsprechend verwendet oder wird über sie vor Ablauf der genannten Bindungsfrist anderweitig verfügt, so ist nach pflichtgemäßem Ermessen über die vollständige oder teilweise Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung zu entscheiden.

6.2 Gemeinnützige Träger von Einrichtungen nach Nummer 1.2 müssen sich verpflichten, die Landeszuwendung zurückzuzahlen, wenn sie die Gemeinnützigkeit innerhalb der Zweckbindungsfrist verlieren. Für die Verpflichtung sieht das Antragsformular nach Nummer 7.1.1 Satz 1 eine entsprechende Erklärungsmöglichkeit vor.

6.3 Sofern die Zuwendung mindestens 500 000 Euro beträgt, ist ein etwaiger Rückerstattungsanspruch nach Maßgabe des Zuwendungsbescheides zu Gunsten des Landes dinglich zu sichern. Bei der Förderung von Gebietskörperschaften und kommunalen

Zweckverbänden kann von dem Erfordernis einer dinglichen Sicherung abgesehen werden.

- 6.4 Eine Weiterleitung der Zuwendung an Dritte durch die Zuwendungsempfängerin oder den Zuwendungsempfänger ist nicht zulässig.

7. Verfahren

7.1 Antragsverfahren

- 7.1.1 Anträge sind in der Regel bis 31. Januar des laufenden Jahres zu stellen. Sie sollten spätestens drei Monate vor geplantem Beginn der Maßnahme der Bewilligungsbehörde vorliegen.

- 7.1.2 Anträge auf Zuwendungen müssen die zur Beurteilung der Notwendigkeit und Angemessenheit der Zuwendung erforderlichen Angaben enthalten. Dem Antrag sind beizufügen:

- a) eine genaue Projektbeschreibung einschließlich der Bedeutung und der beabsichtigten Wirkung der Maßnahme für den Tierschutz,
- b) Angaben zur Kapazität der Einrichtung (bestehende, neu zu schaffende und/oder zu modernisierende Tierplätze aufgeschlüsselt nach Tierarten),
- c) bei Baumaßnahmen: Entwurf, Bauzeichnung, geplante Bauabschnitte und deren zeitliche Zuordnung, Baugenehmigung und Auflagen (falls baugenehmigungspflichtig), Kostenvoranschläge oder amtliche Kostenschätzung,
- d) bei anderen Maßnahmen: Kostenvoranschläge,
- e) eine Kopie des Miet- oder Pachtvertrages mit einer Mindestlaufzeit gemäß Nummer 6.1 oder der Nachweis über das Eigentum an der Immobilie,
- f) ein Finanzierungsplan, unbare Eigenleistungen und projektbezogene Sachspenden (Nummer 5.2 Satz 2) sind in den Kostenvoranschlägen oder amtlichen Kostenschätzungen nach Buchstabe c genau zu benennen,
- g) außer bei Gemeinden und Landkreisen ein Nachweis über die Anerkennung der Gemeinnützigkeit (bei freien Trägern im Sinne von Nummer 3),
- h) eine Stellungnahme des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes, insbesondere hinsichtlich tierschutzrechtlicher und veterinärhygienischer Gesichtspunkte und der Dringlichkeit der Maßnahme im jeweiligen Zuständigkeitsbereich,
- i) eine Erklärung des Zuwendungsempfängers darüber, dass die Einrichtung nach Fertigstellung des geförderten Projektes ohne Landesmittel unterhalten werden kann und dass mit der Maßnahme noch nicht begonnen worden ist; insbesondere von Gemeinden als Zuwendungsempfänger ist ein rechnerischer Nachweis über die Höhe und die Finanzierbarkeit der Folgekosten zu erbringen, sofern es sich um Neu- und Erweiterungsbauten handelt,
- j) eine Erklärung darüber, ob die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger allgemein oder für das betreffende Vorhaben zum Vorsteuerabzug nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes berechtigt ist. In diesem Fall sind im Finanzierungs-

plan die sich ergebenden Vorteile auszuweisen (Nummer 3.2.3 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 ThürLHO),

- k) eine Erklärung darüber, dass gemäß Nummer 4.2 keine Tiere aus dem Ausland zum Zwecke der entgeltlichen Abgabe an Dritte verbracht oder eingeführt werden.

7.1.3 Vor der Entscheidung über den Antrag ist von der Bewilligungsbehörde in Abstimmung mit dem Landesamt für Verbraucherschutz eine besondere Bedarfseinschätzung vorzunehmen.

7.2 Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist das Thüringer Landesverwaltungsamt, Weimarer Str. 45/46, 99099 Erfurt.

7.3 Verwendungsnachweisverfahren

7.3.1 Der Verwendungsnachweis für Zuwendungen an gemeinnützige Träger ist gemäß den Nummern 6.2 bis 6.4 ANBest-P (Regelverwendungsnachweis) zu führen. Der Verwendungsnachweis für Zuwendungen an Gebietskörperschaften ist gemäß den Nummern 6.2 bis 6.4 ANBest-Gk zu führen.

Der Zuwendungsempfänger hat zu dem im Zuwendungsbescheid angegebenen Zeitpunkt, spätestens jedoch zu den in Nr. 6.1 ANBest-P oder Nr. 6.1 ANBest-Gk genannten Fristen, den Verwendungsnachweis der Bewilligungsbehörde zur Prüfung vorzulegen.

7.3.2 Die Bewilligungsbehörde hat das Recht, die Verwendung der Mittel beim Zuwendungsempfänger zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Die Prüfungsrechte des Thüringer Rechnungshofs nach § 91 ThürLHO bleiben hiervon unberührt.

7.4 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gilt die Verwaltungsvorschrift zu § 44 ThürLHO, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

8. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2024 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2024 außer Kraft.

Erfurt,

24.01.2024


Heike Werner

Ministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie